

Bozen am 07.07.2015

Betreff:

- **Klärung des Kompetenzbereiches zwischen Krankenpflege und Sozialbetreuer, in Bezug auf die Versorgung eines Stomapatienten (Leeren und Wechsel des Stomabeutels)**
- **Klärung des Kompetenzbereiches zwischen Krankenpflege und Pflegehelfer in Bezug auf die Versorgung eines Stomapatienten (Leeren und Wechsel des Stomabeutels)**

Im Vorfeld der Antwort ist es mir sehr wichtig, eine Begrifflichkeit zu klären und zwar:
Wir sprechen immer von **Aufgabenübertragungen** und nicht vom Delegieren.

Der Unterschied:

- Aufgaben delegieren kann man nur innerhalb der eigenen Berufsqualifikation.
- Aufgaben können übertragen werden unter der Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen.

Die Regelung der Kompetenzen der Sozialbetreuer/innen:

Infolge der Neuregelung (Art. 4 DLH Nr. 42/09) erhält der/die Sozialbetreuer/in im Rahmen ihrer Ausbildung neben dem Diplom als Sozialbetreuer/in auch den national gültigen Befähigungsnachweis als Pflegehelfer/in mit Zusatzausbildung in Gesundheitsversorgung.

Der/die Sozialbetreuer/in verfügt somit im Gesundheitsbereich über die Kompetenzen der Pflegehelfer/in mit Zusatzausbildung in der Gesundheitsversorgung.

Die Verantwortung:

Der Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der Sozialbetreuer/innen und der Krankenpfleger/innen ist gesetzlich geregelt.

In der Krankenpflege, liegt die Planungsverantwortung bei dem/der Krankenpfleger/in und die Durchführungsverantwortung bei Krankenpfleger/in und Sozialbetreuer/in.

Im Verstehen, Auslegen und Umsetzen der Kompetenzen spielt Verantwortung eine wichtige Rolle. Verantwortung bedeutet, für die Folgen des eigenen und fremden Handelns bzw. von Untätigkeit eintreten zu können.

Sie gilt für eine absehbare Zeit und drückt sich darin aus, bereit und fähig zu sein, Antworten auf mögliche Fragen und Folgen seines Handelns zu geben.

Das bedeutet konkret, das jeweilige Handeln und die daraus resultierenden Fragen und Konsequenzen ein- und abschätzen und entsprechend reagieren zu können.

Eines muss in diesem Zusammenhang bewusst sein, die Verantwortung für das eigene Handeln bzw. für das Durchführen von übertragenen Aufgaben auch wenn der vorgesehene Rahmen gegeben ist, bleibt immer beim Ausführenden.

Die Grundvoraussetzung für die Übernahme von Verantwortung ist somit die Fähigkeit zur bewussten und begründeten Entscheidung.

Die Kompetenzen und die Aufgabenübertragung:

Bei der Entscheidung, ob und inwieweit die angeführten Aufgaben der Sozialbetreuer/in übertragen werden, kommt immer die situative und personenbezogene Aufgabenübertragung zum Tragen.

Der/die Krankenpfleger/in bewertet dabei folgende Aspekte:

- Der Gesundheitszustand des Betreuten
- zur Lösung des Problems erforderliche, fachliche bzw. wissenschaftliche Erkenntnisse
- zur Verfügung stehende Ressourcen
- der Aufgabenbereich und die erworbene Erfahrung der Sozialbetreuer/innen

Die Aufgabenübertragung orientiert sich nicht an zeitliche Vorgaben, sondern an den oben genannten Aspekten.

Bei Abwesenheit der Krankenpfleger/in erfolgt die Aufgabenübertragung im Rahmen von Vorgaben schriftlich.

Je nach Aufgabe und Rahmenbedingungen können hierzu unterschiedliche Instrumente genutzt werden, wie z.B. Pflegeplan, Arbeitsplan, Therapieplan, Übertragungsblatt.

Pauschalübertragungen verletzen die Sorgfaltspflicht und sind somit unzulässig.

Die Aufgabenübertragung erfolgt in Anwesenheit der Krankenpfleger/in bei der Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen von praktischer Anleitung und Begleitung mündlich.

Nun zur Antwort:

Die Versorgung eines Stomapatienten (Leeren und Wechsel des Stomabeutels)

Die Entleerung von Stomabeutel ist bei den Pflegehelfer/innen wie folgt definiert

- Bei selbstständigen Menschen – eigenständig
- Bei teilweise pflegebedürftigen Menschen - **teilweise selbständig, was so viel heißt, dass der/die Pflegehelfer/in unter Anleitung, in Zusammenarbeit oder gemäß der Planung des verantwortlichen Fachpersonals die Maßnahme durchführt.**
- Bei pflegebedürftigen Menschen – **teilweise selbständig, was so viel heißt, dass der/die Pflegehelfer/in unter Anleitung, in Zusammenarbeit oder gemäß der Planung des verantwortlichen Fachpersonals die Maßnahme durchführt.**

Der /die Pflegehelferin müssen sich daran orientieren.

Davon wird folgendes abgeleitet:

Infolge der Neuregelung (Art. 4 DLH Nr. 42/09) erhält der/die Sozialbetreuerin im Rahmen ihrer Ausbildung neben dem Diplom als Sozialbetreuer/in auch den national gültigen Befähigungsnachweis als Pflegehelfer/in mit Zusatzausbildung in Gesundheitsversorgung.

Deshalb gilt für dies für das Leeren des Stomabeutels auch für den/die Sozialbetreuer/in.

Für den Wechsel des Stomabeutels gilt für die Aufgabenübertragung folgende Entscheidungsgrundlage:

- **Der Gesundheitszustand des Betreuten**
- **zur Lösung des Problems erforderliche, fachliche bzw. wissenschaftliche Erkenntnisse**
- **zur Verfügung stehende Ressourcen**
- **der Aufgabenbereich und die erworbene Erfahrung der Sozialbetreuer/innen**

Wenn die Einschätzung ergibt dass:

- es sich um eine Aufgabe mit hohem Routine- bzw. Standardisierungsgrad und geringer Komplexität handelt
- die Krankenpflegerin der Planungsverantwortung und die Sozialbetreuerin die Durchführungsverantwortung nachkommen kann, übernehmen kann
- die Sozialbetreuerin die Aufgabe korrekt und verlässlich ausführen kann, kann die Maßnahme übertragen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Für den Landesverband der Sozialbetreuung

Marta von Wohlgemuth

